

# **Satzung IFFM**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Institut für fachübergreifende Fortbildung und Versorgungsforschung der MEDI Verbände im Verein MEDI Baden-Württemberg e. V. (IFFM) e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2011.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des Vereins ist die Ermittlung des fachübergreifenden Fortbildungsbedarfs, die Erarbeitung und Durchführung von fachübergreifenden Fortbildungsangeboten und die Evaluation bestehender oder zukünftig angebotener Fortbildungen. Dies wird insbesondere durch Umfragen und Veranstaltungen im Bereich der fachübergreifenden Fortbildung, die Erarbeitung eigener Fortbildungsinhalte und die Prüfung und ggf. Zertifizierung von Fortbildungsinhalten, die von Dritten erarbeitet wurden, verwirklicht. Der Verein entwickelt Konzepte und führt Studien zur Versorgungsforschung im ambulanten Bereich durch.
2. Darüber hinaus ist es Zweck des Vereins, den MEDI Baden-Württemberg e. V., die MEDIVERBUND AG bzw. weitere MEDI Verbände bei der Verhandlung von Verträgen (insbesondere mit Krankenkassen auf der Grundlage des §§ 73c SGB V) zu beraten. Dies betrifft z. B. die Qualitätssicherung und ggf. zu berücksichtigende Behandlungsleitlinien. Vereinszweck ist ebenso die Evaluation von bereits abgeschlossenen Verträgen. Ferner gehört zu den Aufgaben des Vereins die Erarbeitung von Informations- und Motivationsmaterial.
3. Bei der Verwirklichung des Satzungszwecks arbeitet der Verein grundsätzlich dem Geschäftsführenden Vorstand von MEDI Baden-Württemberg e. V. zu und unterstützt diesen bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

#### **1. Geborene Mitglieder**

Geborene Mitglieder des Vereins sind die jeweils amtierenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes von MEDI Baden-Württemberg e. V., die amtierenden Mitglieder des Vorstandes des nach § 8 Abs. 6 der Satzung von MEDI Baden-Württemberg e. V. bestellten Fachgruppenbeirats sowie die ärztlichen/psychotherapeutischen Berufsverbände,

welche Kooperationsvereinbarungen oder - im Zusammenhang mit § 73c SGB V- Vereinbarungen über die Bildung von Bietergemeinschaften mit MEDI Baden-Württemberg e. V. abgeschlossen haben.

## 2. Mitglieder kraft Beitritts

Mitglieder können darüber hinaus weitere ärztliche/psychotherapeutischen Berufsverbände werden, die dem Verein durch schriftliche Erklärung beitreten. Über die Vereinsaufnahme gemäß schriftlicher Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

## 3. Beiträge

Vereinsbeiträge können von den Mitgliedern nach Maßgabe des Haushaltsplans erhoben werden.

# § 4

## **Ende der Mitgliedschaft**

### 1. Ende der Mitgliedschaft für geborene Mitglieder

Die Mitgliedschaft für geborene Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 endet für natürliche Personen durch Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium.

### 2. Ende der Mitgliedschaft für Mitglieder kraft Beitritt

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist einem Mitglied kraft Beitritts zum Ende eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Erklärungsfrist von 4 Wochen möglich. Der Austritt muss schriftlich der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt werden. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### 3. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der darauf folgenden Vorstandssitzung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

# § 5

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht diese Satzung anderes vorsieht.
2. Die Mitglieder werden für die Aufgaben des Vereins eintreten und erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge als für sich verbindlich an.
3. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Vereins zuständig.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden von dem geschäftsführenden Vorstand von MEDI Baden-Württemberg e. V. bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Bis zur Neubestellung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bleiben diese auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubestimmung ihrer Nachfolger im Amt. Eine Abberufung aus wichtigem Grund (z. B. grobe Pflichtverletzung) kann unbeschadet der vorstehenden Regelung jederzeit erfolgen.
3. Im Übrigen erfolgt die Wahl der Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Auch in diesem Fall bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl des Ersatzmitglieds im Amt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung erfolgt in einer Vorstandssitzung. Ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären (Umlaufverfahren).

6. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden Gebrauch zu machen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung regelt Ausnahmen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie alle ihm aufgrund dieser Satzung übertragenen Aufgaben unter Leitung durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. Abschluss und Kündigung von Mietverträgen, insbesondere für Büroräume,
- b. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen aller Art,
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- d. Aufstellung des Haushaltsplans sowie Durchführung der Jahresrechnung
- e. Vertretung des Vereins nach außen und öffentlichkeitswirksame Darstellung des Satzungszweckes.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen, der der Aufsicht des Vorstandes untersteht.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Anschreiben der Mitglieder.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Wahlen sind geheim, wenn ein Versammlungsteilnehmer es beantragt. Gewählt ist der
6. Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich; die

Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung muss schriftlich erfolgen.

8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen). Eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist. Bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gemäß den vorstehenden Regelungen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen,
- Erlass nachrangigen Vereinsrechts (z. B. Geschäftsordnung, Reisekostenordnung),
- Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern diese nicht nach § 7 Abs. 2 benannt werden,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- Abberufung der Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund (z. B. bei grober Pflichtverletzung),
- die Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren (aus ihrer Mitte) zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe der Kassenprüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung, der Bücher und Aufzeichnungen nebst Belegen sowie der Kassen- und Vermögensbestände des Vereins. Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle von Bargeld und Bankguthaben, sowie in Stichproben eine Belegprüfung mit Prüfung der Richtigkeit der Verbuchung. Für die Prüfung kann ein Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.
3. Der Vorstand zeigt den Kassenprüfern mindestens vier Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung Prüfungsbereitschaft an und stellt die für die Prüfung notwendigen Unterlagen auf der Geschäftsstelle für die Prüfung zur Verfügung.
4. Die Kassenprüfer üben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch aus. Sie sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung des Vereins – auf Verlangen schriftlich – Bericht.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Das Vereinsvermögen fällt automatisch MEDI Baden-Württemberg e. V., soweit nicht durch Beschluss, für den eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich ist, etwas anderes bestimmt wird.

## **§ 13**

### **Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes Liquidatoren.